

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen

Ausweisung des Windenergiebereichs
„Mön01-A“ im Hardter Wald
Mönchengladbach



Mönchengladbach

Stand 02.09.2025



Mönchengladbach

Die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist ein Beschluss, der die Ausweisung von Windvorrangflächen zur Förderung der Windenergie im Regierungsbezirk Düsseldorf regelt und seit dem 18. Juli 2025 wirksam ist.

Der zentrale Anlass war der Klimaschutz und die Energiewende, wobei die Pläne zur Windenergienutzung im Vergleich zu früheren Entwürfen angepasst wurden.

Präambel des BUND Mönchengladbach:

Der BUND sieht Windkraftanlagen als unverzichtbares Element der Energiewende an. Dennoch bedeutet jeder Eingriff in die Natur ein Abwägen der Vertretbarkeit. Die Windvorrangfläche „Mön01-A“ halten wir nicht für vertretbar.



Mönchengladbach

Beschluss und Wirksamkeit:

Der Regionalrat Düsseldorf hat die 18. Änderung des Regionalplans am 10. Juli 2025 beschlossen, welche mit Bekanntmachung am 18. Juli 2025 in Kraft trat.

Im Vergleich zu früheren Entwürfen gab es umfangreiche Änderungen, darunter auch Reduktionen von Windenergiebereichen in bestimmten Regionen wie dem Reichswald und dem Rhein-Kreis Neuss.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

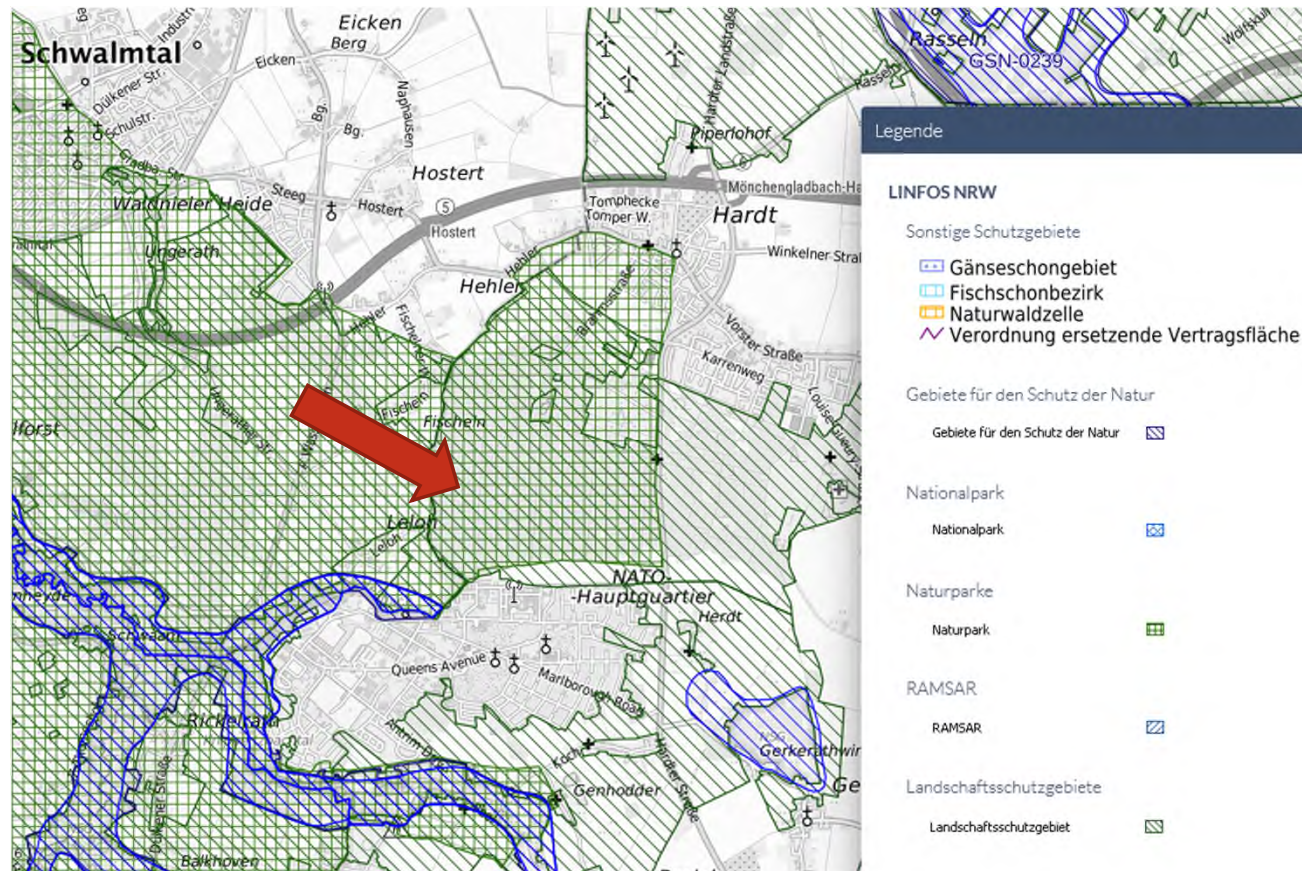
Im Rahmen des Verfahrens gab es öffentliche Beteiligungsphasen, in denen Öffentlichkeit und betroffene Stellen Stellungnahmen zum Entwurf abgeben konnten.

Vom Regionalplan bis zur Umsetzung / Verfahrensablauf

Der Regionalplan gibt als übergeordnete Planungsebene textliche und zeichnerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für eine Region vor, die die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung bilden.

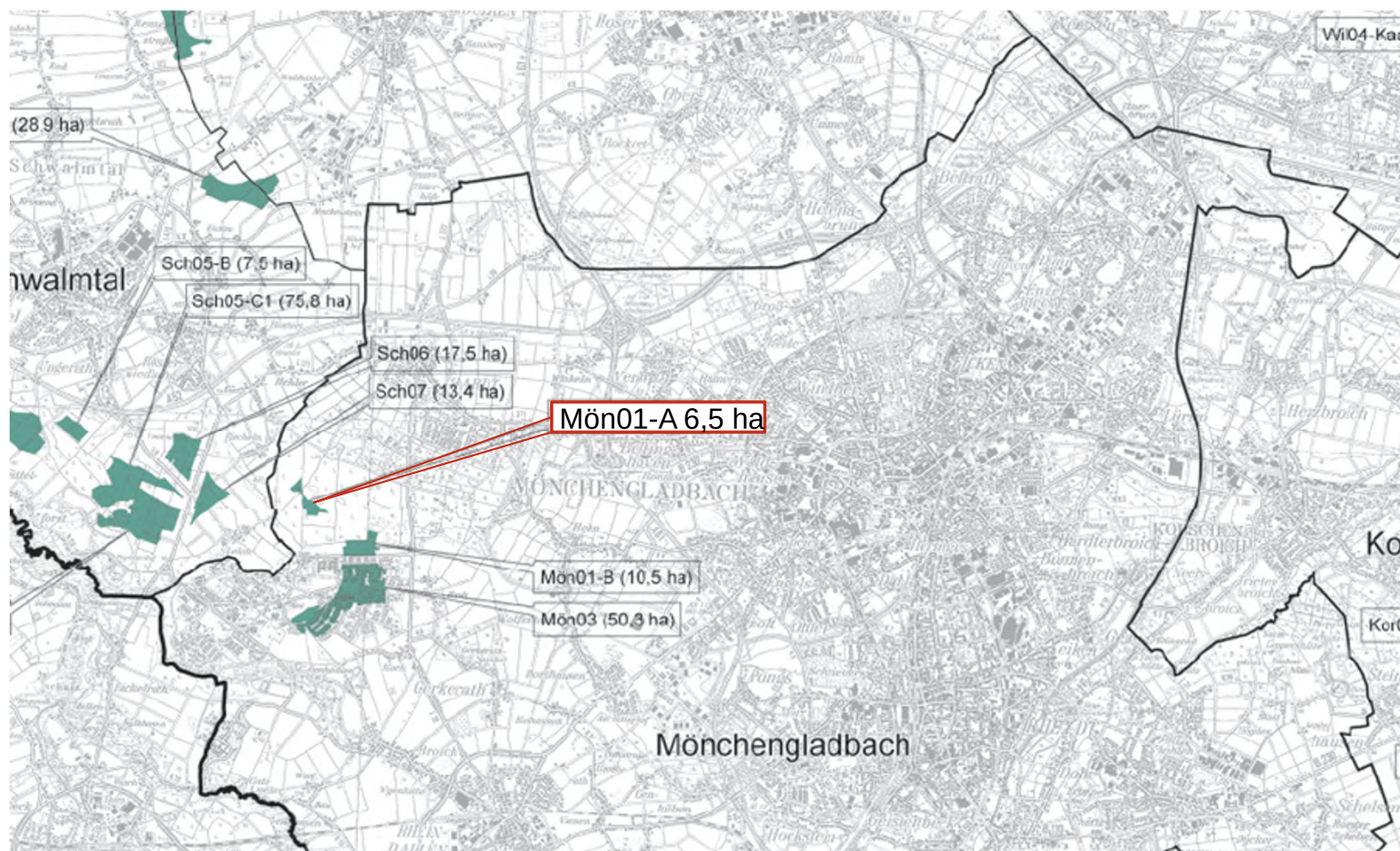
In einem zweiten Schritt konkretisiert die Gemeinde diese Vorgaben in einem Bauleitplan (Flächennutzungs- oder Bebauungsplan), in dem sie Ziele und Grundsätze des Regionalplans abwägt und in konkrete Gebiete für die Bebauung umwandelt. Dieser Bauleitplan bildet die rechtliche Grundlage für Genehmigungsverfahren und die tatsächliche bauliche Umsetzung durch Bauherren.

Um welches Gebiet geht es?



Der Bereich „Mön01-A“ liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette, Landschaftsschutzgebiet und damit im Mönchengladbacher Naherholungsgebiet.

Um welches Gebiet geht es?

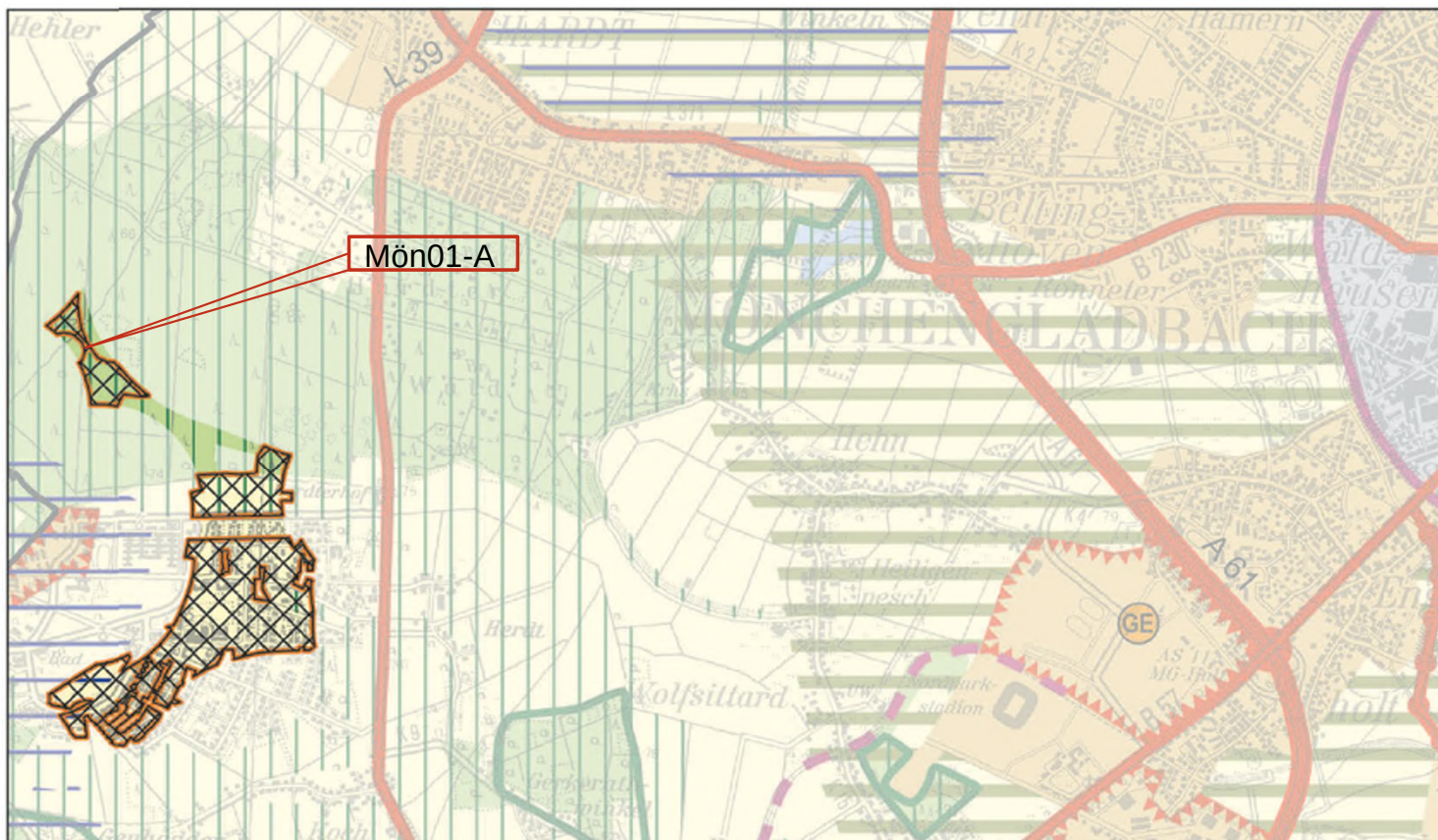


Mönchengladbach

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Anlage 3 – Begründung

Anhang A: Änderungsbereiche (zeichnerische Festlegungen), Stand: Juni 2025



Mönchengladbach

Der Windenergiebereich „MÖN01-A“ an der Kreuzung Leloher Weg / Birkmannsweg



Mönchengladbach

Der Windenergiebereich „MÖN01-A“ an der Kreuzung
Leloher Weg / Birkmannsweg: Blickrichtung West



Mönchengladbach

Der Windenergiebereich „MÖN01-A“ an der Kreuzung
Leloher Weg / Birkmannsweg: Blickrichtung Süd-Ost



Mönchengladbach

Was würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort bedeuten?

Aktuelle Windkraftanlagen haben i.d.R. eine Leistung von ca. 5 MW, eine Nabenhöhe zwischen 140 m bis 180 m und einen Rotordurchmesser von 120 bis über 200 m.

- Flächenbedarf
- Umweltauswirkungen
- Artenschutzbewertung
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung
- Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen



Mönchengladbach

Flächenbedarf:

1. Zuwegung

Die Aufstellfläche muss für Schwerlasttransporter befahrbar bzw. erreichbar sein. Hierfür wäre zumindest eine Schottertrasse und in Kurvenbereichen eine Verbreiterung der Trasse erforderlich mit bis zu 60 m Außenradius.

Im vorliegenden Fall würde eine Zuwegung voraussichtlich nur über die Brahmsstraße bzw. dem Leloher Weg möglich sein. Bis zur Baustelle müsste im Wald ein Lichtraumprofil von ca. 7 Breite und bis zu 6 m Höhe geschaffen werden, was umfangreiche Rodungsarbeiten erfordern würde.

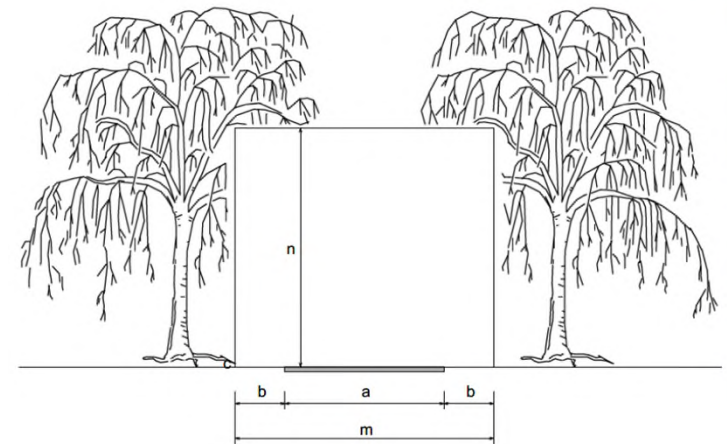


Abb. 5: Lichtraumprofil

a 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn auf Geraden	b 1,5 m	Seitlicher Überschenkbereich inkl. Sicherheitsabstand
m 7 m	Lichte Durchfahrtsbreite	n 4,8 - 6 m	Lichte Durchfahrtshöhe

Flächenbedarf:

Dauerhaft versiegelte Flächen

Fundament (Vollversiegelt)	ca. 650 m ²
Kranstellfläche (Teilversiegelt)	ca. 1.000 m ²
Zuwegung (Teilversiegelt)	min. 3.000 m ²

Temporär versiegelte Flächen

Arbeits- Lager- und Montageflächen	ca. 4.000 m ²
------------------------------------	--------------------------

Gesamtflächenbedarf für eine WKA ca. 9.000 m²

Diese Flächen müssten überwiegend durch Rodungsmaßnahmen geschaffen werden. Die Kranstellfläche sowie die Arbeits- Lager- und Montageflächen können zwar wieder aufgeforstet werden, doch müsste nach der üblichen Nutzungsdauer von Windkraftanlagen von 20 Jahren erneut gefällt werden, egal ob eine „Repowering“ oder ein Rückbau erfolgt. Eine Zuwegung muss jederzeit für Wartungsarbeiten aufrecht erhalten werden.

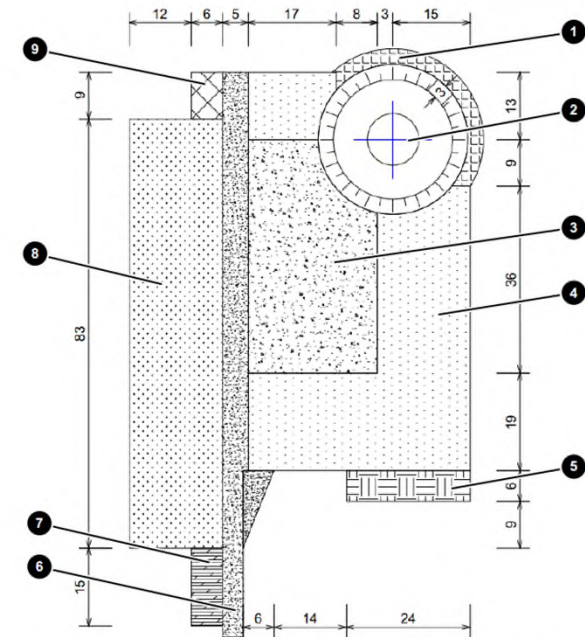


Abb. 11: Arbeitsbereich am WEA-Standort, Baumaß (alle Maßangaben in Meter)

1 Arbeitsbereich	2 Turm mit Fundament
3 Kranstellfläche	4 Montagefläche
5 Containerfläche	6 Zuwegung
7 Parkfläche	8 Lagerfläche
9 Müllsammelplatz	

Umweltauswirkungen

Anhang E

Gesamtübersicht der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche und der Eignung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)



Code WEB mit Ergebnisdarstellung Umweltprüfung	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgutkriterien
Kor03-Neu02-Grev01-A	1,1	Wohnen, Arten (gelb)
Kor03-Neu02-Grev01-B1	241,6	Wohnen (gelb), Arten (gelb), KLB (gelb), BD (gelb)
Kor03-Neu02-Grev01-C2	0,7	Arten (gelb)
Kra01-A1	8,3	lärmarme Räume, Arten (gelb), LBE, KLB
Kra02	39,3	lärmarme Räume, Arten (gelb), LBE, KLB
Kra03	3,9	lärmarme Räume, Arten (gelb), LBE, KLB
Kra04	12,5	lärmarme Räume, Arten (gelb), LBE, KLB
Lan01	8,1	Wohnen, Arten (gelb)
Mee02-Wil02	38,5	Wohnen (gelb), Arten (gelb), KLB (gelb)
Met01-A	29,7	Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), KLB (gelb)
Mön01-A	6,5	Wohnen (gelb), Arten (gelb), LBE, Erholungswald
Mön01-B	10,5	Wohnen (gelb), Arten (gelb), LBE, BD (gelb)
Mön03	50,3	Wohnen (gelb), VSG (gelb), Arten (gelb), Erholungswald (gelb), KLB
Mön06	20,3	Immissionsschutzwald (gelb), Arten (gelb)
Mön07	23,1	Arten (gelb)

1 Gesamtübersicht der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche

Erläuterungen Tabelle

Arten	Vorkommen planungsrelevanter Arten
BD	Bodendenkmal
BV	Biotopverbundfläche
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
KLB	regionaler Kulturlandschaftsbereich
LBE	Landschaftsbildeinheit
NSG	Naturschutzgebiet
SWB	schutzwürdige Böden
OWK	Oberflächenwasserkörper
ÜSG	Überschwehmungsgebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
(gelb)	von der formalen Bewertung abweichende gutachterliche Bewertung; i.d.R. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Ergebnisse der Umweltprüfung:

	insgesamt voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen
	insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

3.7

Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird zum einen die landschaftsgebundene Erholung betrachtet. Hier finden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und unzerschnittene verkehrsarme Räume Berücksichtigung. Zum anderen werden die Kriterien geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsbild sowie Wälder mit Erholungsfunktion der Stufen I und II beim Schutzgut Landschaft betrachtet.

3.7.1

Landschaftsgebundene Erholung

Die landschaftsgebundene Erholung wird über die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume abgebildet.

Aufgrund der Großräumigkeit der Naturparke sowie der großflächigen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in NRW werden Überlagerungen dieser Bereiche von WEB nicht als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Besonders bedeutsame Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung werden zudem über die Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (vgl. Kap. 3.7.4) sowie über die herausragend bedeutenden Landschaftsbildeinheiten beim Schutzgut Landschaft (vgl. Kap. 3.7.3) abgebildet und berücksichtigt. In Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete sieht zudem § 26 Abs. 3 BNatSchG ausdrücklich vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens **bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung**. Auch seitens der Gerichte wurde festgestellt, dass „Windenergieanlagen (...) das Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten“ (Gatz 2013). So führt bspw. auch das OVG NRW aus, dass nicht jede Außenbereichsnutzung zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führt. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (OVG NRW, Urte. v. 10.11.2023 – 7 A 1553/22 –, Rn. 131, juris). Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Anblick von Windenergieanlagen inzwischen zu den typischen Landschaftsbildern zählt und grundsätzlich keine Beeinträchtigung von Erholung in der Landschaft darstellt (ebd., Rn. 133).

Fortsetzung folgt.....



Mönchengladbach